



Kirchliche Pensionskasse

Urschweiz | Glarus | Tessin

Vollzugsanleitung

mit Erläuterungen zu ausgewählten Artikeln
im Vorsorgereglement (VRegl)

(gültig ab 01.01.2025)

Geschäftsstelle:

Schwyzer Kantonalbank, Herrengasse 13, 6430 Schwyz

E-Mail: info@kpugt.ch

Telefon

058 800 26 80

Kassenleiter

Marco Gröner

058 800 26 51

Kassenleiter-Stellvertreter

Martin Bieri

058 800 26 50

Sachbearbeiter

Rolf Schuler

058 800 26 56

Sachbearbeiter

Ivo Stadler

058 800 26 55

InfoPoint Ticino:

Centro Pastorale Diocesano S. Giuseppe, Via Cantonale 2 A, 6900 Lugano

E-Mail: info@cpet.ch

Betreuung der Mitglieder und Arbeitgeber im Tessin

Ursula Buila

091 225 41 18

Hinweis: Aus dieser ab 01.01.2025 gültigen Vollzugsanleitung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten. Massgebend ist das ab 01.01.2025 gültige Vorsorgereglement (VRegl) der KPUGT. Soweit im folgenden Text für Personen die männliche Form verwendet wird, gilt diese auch für die weiblichen Personen.

Art. 4 Ordentliche Mitgliedschaft

- 4.1 In der Pensionskasse werden grundsätzlich nur Arbeitnehmer versichert, die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse der Versicherungspflicht gemäss BVG unterstehen. Ist im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten, können Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres zusätzlich noch folgende Arbeitnehmer zur Versicherung in der Pensionskasse melden:
- nicht BVG-pflichtige nebenberuflich tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht;
 - Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, weil der entsprechende Verdienst unter dem BVG-Mindestlohn liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt mindestens einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen;
 - bereits in der Pensionskasse aktiv versicherte Geistliche während der Dauer eines vom Bischof bewilligten Auslandsesatzes oder "Sabbaticals" von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres; als versicherter Jahresverdienst gilt der letzte versicherte Jahresverdienst oder ein tieferer Betrag, wobei dieser mindestens dem dann gültigen BVG-Mindestlohn entsprechen muss; dieser gewählte versicherte Jahresverdienst wird eingefroren.
- 4.2 Die Mitgliedschaft in der Pensionskasse beginnt am Ersten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis angetreten wird oder der versicherte Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht, frühestens jedoch ab 1. Januar des Jahres, während dem das 18. Altersjahr vollendet wird. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet für aktive Versicherte, die das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben und im Falle von Art. 18.2, am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn kein Anspruch auf Rentenleistungen entsteht. Unterschreitet der versicherte Jahresverdienst den jeweiligen BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft ebenfalls. Sie endet für die aktiven Versicherten ferner mit der Auflösung des Anschlussvertrages zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber oder mit dem Tod.
- 4.4 Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 18. Altersjahr vollenden, für die Risiken Invalidität und Tod versichert (Risikoversicherung). Die Risikoversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise), spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres. Die aktiven Versicherten sind ab 1. Januar des Jahres, während dem sie das 25. Altersjahr vollenden, zusätzlich zur Risikoversicherung auch für das Alter versichert (Vollversicherung). Die Vollversicherung endet mit der Pensionierung (auch teilweise) nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens jedoch mit Vollendung des 65. Altersjahres. Aktive Versicherte, die das 65. Altersjahr vollenden, können bei Fortführung des Arbeitsverhältnisses weiterhin für das Alter versichert (Sparversicherung) werden, sofern sie nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des 65. Altersjahres (reglementarisches Rücktrittsalter) die ganzen Altersleistungen oder den beitragsfreien Aufschub der ganzen Altersleistungen bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Die Sparversicherung endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres.

Die **aktive Versicherung** wird in **drei zeitlich abgegrenzte Phasen** gegliedert:

- **Risikoversicherung:** vom 1. Januar des Jahres, während dem man das **18.** Altersjahr vollendet bis zum 31. Dezembers des Jahres, während dem man das **24.** Altersjahr vollendet
- **Vollversicherung:** vom 1. Januar des Jahres, während dem man das **25.** Altersjahr vollendet, bis spätestens zur Vollendung des **65.** Altersjahres
- **Sparversicherung:** ab dem ersten Monat nach Vollendung des **65.** Altersjahres bis spätestens zur Vollendung des **70.** Altersjahres

Versicherungspflicht gemäss BVG

Grundsätzlich unterstehen alle Arbeitnehmer, die für ihre Tätigkeit bei einem angeschlossenen Arbeitgeber entschädigt werden, der Versicherungspflicht gemäss BVG. Falls jedoch bzw. nur wenn einer der folgenden

6 Sachverhalte zutrifft, entfällt diese BVG-Pflicht und damit grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der KPUGT:

- a) das BVG-Alter, d. h. die Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr des Arbeitnehmers liegt unter 18 Jahren;
- b) der Beginn des Arbeitsverhältnisses liegt nach Vollendung des 65. Altersjahres des Arbeitnehmers;
- c) der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete Jahresverdienst erreicht pro angeschlossenen Arbeitgeber den BVG-Mindestlohn nicht (2025 CHF 26'680). Bei einem Anspruch auf eine Teilinvalidenrente richten sich die massgebenden Grenzbeträge prozentgenau nach dem Rentenbruchteil. Zur Abklärung einer allfälligen BVG-Pflicht eines Teilinvalidenrentners nehmen Sie bitte mit unserer Geschäftsstelle Kontakt auf;
- d) der Arbeitnehmer ist im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 70% invalid bzw. wird nach Herabsetzung oder Aufhebung der Eidg. Invalidenrente zeitlich befristet bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiter-versichert;
- e) mit dem Arbeitnehmer wurde ein befristeter Arbeitsvertrag von höchstens 3 Monaten abgeschlossen, jedoch unter folgenden Vorbehalten:
 - wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert wird, ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde (in der Regel jedoch rückwirkende Aufnahme);
 - wenn mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonates versichert (in der Regel jedoch rückwirkende Aufnahme); wird bereits vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
- f) der Arbeitnehmer ist nebenberuflich für den angeschlossenen Arbeitgeber tätig und bereits für eine haupt-berufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch versichert;
- g) der Arbeitnehmer übt im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus, die auch im Sinne der AHV-Gesetzgebung als solche anerkannt ist.

Versicherungsmöglichkeit trotz fehlender BVG-Pflicht

Folgende Arbeitnehmer können trotz fehlender BVG-Pflicht durch den Arbeitgeber im gegenseitigen Einvernehmen rückwirkend bis längstens 1. Januar des jeweils laufenden Kalenderjahres freiwillig zur Versicherung in der KPUGT angemeldet werden, wenn im Meldezeitpunkt noch kein Risikofall eingetreten ist:

- a) Nebenberuflich für den Arbeitgeber tätige Arbeitnehmer, die bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der beim meldenden Arbeitgeber erzielte versicherbare Jahresverdienst muss jedoch den BVG-Mindestlohn erreichen (2025 CHF 22'680).
- b) Arbeitnehmer mit nicht BVG-pflichtigem Arbeitsverhältnis bei einem angeschlossenen Arbeitgeber, weil der entsprechende Total-Verdienst von diesem Arbeitgeber unter dem BVG-Mindestlohn (2025 CHF 22'680) liegt, sofern sie aus mehreren Arbeitsverhältnissen bei angeschlossenen Arbeitgebern insgesamt einen versicherbaren Jahresverdienst im Umfang des BVG-Mindestlohnes erzielen.
- c) Bereits in der Pensionskasse aktiv versicherte Geistliche während der Dauer eines vom Bischof bewilligten Auslandsesatzes oder "Sabbaticals" von maximal 2 Jahren und längstens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres. Als versicherter Jahresverdienst gilt der letzte versicherte Jahresverdienst oder ein tieferer Betrag, wobei dieser mindestens dem dann gültigen BVG- Mindestlohn entsprechen muss (2025 CHF 22'680). Dieser gewählte versicherte Jahresverdienst wird eingefroren.

Mehrfachanstellungen gemäss Art. 4.1 Bst. b) VRegl

Arbeitgeber können für Teilzeitmitarbeitende, die bei mehreren bei der KPUGT angeschlossenen Arbeitgebern in einem Arbeitsverhältnis stehen und daraus insgesamt den BVG-Mindestlohn (2025 CHF 22'680) erreichen, auch den nicht BVG-pflichtigen Verdienst melden. Unsere Geschäftsstelle klärt dann ab, ob die

entsprechende BVG-Versicherung als **Mehrfachanstellung** vollzogen werden kann. Diese Versicherungsmöglichkeit ist **freiwillig und kann nur in Absprache zwischen Arbeitgeber und Versicherten** gemeldet werden. In diesem Fall werden die einzelnen Verdienste aus den Teilzeitanstellungen von der Geschäftsstelle koordiniert und als Mehrfachanstellung zusammengefasst.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Besteht ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nur während eines Teils eines Monats, so besteht die Mitgliedschaft bei der KPUGT während des ganzen betreffenden Monats.

Beispiele Eintritt am 28. November Beginn Mitgliedschaft am 1. November
 Austritt am 5. Dezember Ende Mitgliedschaft am 31. Dezember

Stundenlöhner und deren Nachkontrolle jeweils im Dezember

Der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete voraussichtliche Jahresverdienst muss im Voraus jeweils Anfang Jahr, unter Berücksichtigung des effektiv erzielten Vorjahresverdienstes und bereits vereinbarter Änderungen, für das laufende Jahr abgeschätzt werden. Erhöht sich der Beschäftigungsgrad eines nicht versicherten Arbeitnehmers während des Jahres so, dass der voraussichtliche Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn erreicht (2025 CHF 22'680), wird der Arbeitnehmer versicherungspflichtig. Durch eine sofortige Anmeldung kann bei einer allfälligen Invalidität oder im Todesfall ein Beweisnotstand betreffend Leistungspflicht und -höhe vermieden werden. Spätestens im Dezember jedes Jahres sollten die effektiv erzielten Jahresverdienste aller bis dahin nicht versicherten Arbeitnehmer auf Erreichen des BVG-Mindestlohnes hin überprüft werden.

Unterschreitet umgekehrt der auf ein ganzes Kalenderjahr aufgerechnete voraussichtliche Jahresverdienst den BVG-Mindestlohn bei bestehendem Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 60. Altersjahres, so endet die Mitgliedschaft. Wird ein solcher Tatbestand in guten Treuen erst am Ende des Kalenderjahres definitiv festgestellt, so wird der KPUGT-Austritt in der Regel nicht rückwirkend vollzogen. Die KPUGT wäre im Invaliditäts- oder Todesfall wahrscheinlich auch bis zum Zeitpunkt der Abmeldung leistungspflichtig.

Anmeldung zur Versicherung und Mutationsmeldungen auf den offiziellen Formularen

Die Arbeitgeber werden gebeten, der Geschäftsstelle jeweils sobald als möglich sämtliche versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die Mutationen mit den jeweils aktuellsten KPUGT-Formularen zu melden. Diese Formular sowie weitere Dokumente und Informationen sind im Internet unter www.kpugt.ch abrufbar.

Frage zu einer allfälligen, laufenden IV-Rente auf dem Formular Anmeldung

Die bisherigen Fragen zur Arbeitsfähigkeit des Mitgliedes und zu hängigen Abklärungen bei der Eidg. IV haben wir vom Formular "Anmeldung" gelöscht. Die Frage nach einer bereits laufenden Rente wegen Invalidität ist vom Mitglied oder Arbeitgeber auszufüllen. Für die korrekte Verwaltung des neuen Mitgliedes sind wir darauf angewiesen, dass wir bereits laufende Renten der Eidg. IV kennen.

Stellung eingetragener gleichgeschlechtlicher Paare

Die Stellung eingetragener Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht im Vorsorgereglement derjenigen von Ehegatten (vgl. Art. 2.2 VRegl). Im Sinne eines einfachen und pragmatischen Vollzuges wird in unserem Formular Anmeldung mit diesem klein gedruckten Satz (in Klammern) auf die entsprechende, seit 01.01.2007 gültige Regelung hingewiesen.

Art. 5a Freiwillig weitergeführte Mitgliedschaft bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber

- 5a.1 Aktive Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgrund einer arbeitgeberseitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, können ihre Mitgliedschaft gestützt auf Art. 47a BVG und die nachfolgenden Bestimmungen maximal im bisherigen Umfang weiterführen.
- 5a.2 Aktive Versicherte, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, haben dies der Pensionskasse innert 30 Tagen, nachdem sie über diese Möglichkeit im Rahmen der Austrittsmeldung informiert wurden, schriftlich mitzuteilen. Nach dieser Frist erlischt das Recht zur Weiterführung der Mitgliedschaft.
- 5a.3 Der Mitteilung ist ein schriftlicher Nachweis der arbeitgeberseitigen Kündigung beizulegen. Die aktiven Versicherten, die ihre Mitgliedschaft nach diesem Artikel weiterführen möchten, haben der Pensionskasse zudem mitzuteilen, ob sie die gesamte Vorsorge oder lediglich die Deckung der Risiken Invalidität und Tod weiterführen möchten. Der versicherte Jahresverdienst entspricht grundsätzlich dem letzten vom Arbeitgeber gemeldeten Jahresverdienst gemäss Art. 7.1 VRegl. Auf Wunsch des freiwilligen Mitglieds kann für die Vollversicherung ein tieferer Jahresverdienst versichert werden, der versicherte Jahresverdienst muss aber mindestens dem BVG-Mindestlohn entsprechen. Der einmal festgelegte versicherte Jahresverdienst kann nur noch reduziert, jedoch nicht mehr erhöht werden. Eine Reduktion des versicherten Jahresverdienstes für die Vollversicherung ist per Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft und jeweils per 1. Januar zulässig und muss der Geschäftsstelle bis spätestens 15. November des Vorjahres gemeldet werden.
- 5a.4 Treten freiwillige Mitglieder, welche die Weiterführung der Mitgliedschaft nach diesem Artikel gewählt haben, in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, müssen sie dies der Geschäftsstelle unverzüglich und unaufgefordert melden. Die Austrittsleistung wird in dem Umfang der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als dies für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen notwendig ist. Verbleibt ein Teil der Austrittsleistung in der Pensionskasse, reduziert sich der versicherte Jahresverdienst um den Prozentsatz der Austrittsleistung, der übertragen wurde. Sinkt der versicherte Jahresverdienst dadurch unter den BVG-Mindestlohn, wird die Weiterversicherung beendet. In jedem Fall endet die Weiterversicherung, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird.
- 5a.5 Die freiwilligen Mitglieder, welche ihre Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, haben die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge vorschüssig und quartalsweise zu entrichten. Bei Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft sind die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die verbleibende Zeit des laufenden Quartals innert 10 Tagen nach Beginn der Weiterführung der Mitgliedschaft an die Pensionskasse zu entrichten. Danach müssen die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge für die nachfolgenden Quartale jeweils spätestens am 30. des letzten Monats des laufenden Quartals, also jeweils per 30. März, 30. Juni, 30. September, 30. Dezember, bei der Pensionskasse eingegangen sein. Sind die vorschüssig und quartalsweise geschuldeten Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge per diesen Daten nicht bei der Pensionskasse eingegangen, befindet sich das freiwillige Mitglied in Bezug auf seine Beitragszahlungen ohne Mahnung in Verzug.
- 5a.6 Die freiwilligen Mitglieder können die Weiterführung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Monats kündigen. Die Pensionskasse kann die Weiterführung der Versicherung bei Vorliegen von Beitragsausständen auf das nächste Monatsende kündigen. Die Versicherungsdeckung für die Risiken Invalidität und Tod endet unter Berücksichtigung der Nachdeckungsfrist einen Monat nach Ablauf desjenigen Monats, für welchen zuletzt Beiträge entrichtet wurden.
- 5a.7 Endet die weitergeführte Mitgliedschaft vor Vollendung des 60. Altersjahres, besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung nach Art. 18, endet sie nach Vollendung des 60. Altersjahres und dauerte sie nicht länger als 2 Jahre, besteht Anspruch auf Altersleistungen gemäss Art. 10 und 12 oder Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, sofern eine Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung nachgewiesen wird. Hat die weitergeführte Mitgliedschaft mehr als 2 Jahre gedauert, besteht ausschliesslich Anspruch auf eine Altersrente gemäss Art. 10. Die weitergeführte Mitgliedschaft endet spätestens mit Vollendung des 65. Altersjahres.

Arbeitgeber-Meldung

Für den Vollzug der bundesrechtlichen Vorgaben und Art. 5a VRegl ist die Geschäftsstelle auf entsprechende [Informationen des Arbeitgebers](#) angewiesen. Speziell im Rahmen von Austrittsmeldungen muss die Geschäftsstelle weitere Informationen über die Auflösung von Arbeitsverhältnissen einholen. Konkret wurde deshalb das Mutationsformular mit der Frage ergänzt, ob das Arbeitsverhältnis durch [Kündigung des Arbeitgebers](#) aufgelöst worden ist. In diesen Fällen muss eine Kündigung des Arbeitgebers schriftlich nachgewiesen werden.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- 6.1 Während eines befristeten und vom Arbeitgeber bewilligten unbezahlten Urlaubs von nicht länger als 4 Monaten wird die bisherige Risiko- oder Vollversicherung in der Pensionskasse unverändert weitergeführt.
- 6.2 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 4 Monate, maximal aber 12 Monate, so kann das Mitglied bis spätestens 30 Tage nach Beginn des unbezahlten Urlaubs beantragen, dass
 - a) die bisherige Risiko- oder Vollversicherung unverändert fortgeführt wird, oder
 - b) die Mitgliedschaft für die Zeit des unbezahlten Urlaubs auf die Risikoversicherung beschränkt wird, oder
 - c) die Mitgliedschaft aufgelöst wird.Der betroffene aktive Versicherte leistet in den Fällen a) und b) während der gesamten Dauer des unbezahlten Urlaubs die gesamten Beiträge, inklusive Arbeitgeberanteil. Der massgebende versicherte Jahresverdienst vor dem unbezahlten Urlaub wird während des gesamten unbezahlten Urlaubs unter Vorbehalt von Art. 7.3 auch während der bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monate nach dem Urlaub weitergeführt.
- 6.3 Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 12 Monate, so endet die Mitgliedschaft grundsätzlich am Letzten jenes Monats, in welchem der aktive Versicherte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs noch einen versicherten Jahresverdienst erzielt.

Unbezahlter Urlaub von nicht länger als 4 Monaten

Ein unbezahlter Urlaub von nicht länger als 4 Monaten wird der Geschäftsstelle nicht gemeldet, weil die bisherige Risiko- oder Vollversicherung in der KPUGT unverändert weitergeführt wird. Die Arbeitgeber sollten in diesem Falle jedoch bereits bei der Urlaubsbewilligung klar regeln, wer die 11.5% Arbeitgeberbeiträge während der Dauer desurlaubes übernimmt.

Unbezahlter Urlaub von länger als 12 Monaten und Weiterversicherungsantrag

Bewilligt der Arbeitgeber dem aktiven Versicherten einen unbezahlten Urlaub von mehr als 12 Monaten, so hat er der Geschäftsstelle grundsätzlich einen Pensionskassenaustritt wegen Unterschreitung des Mindestlohnes zu melden. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem unbezahlten Urlaub weitergeführt, erfolgt ein Wiedereintritt in die KPUGT (neue Anmeldung durch Arbeitgeber mit entsprechendem Anmeldeformular).

Ist der mehr als 4-monatige unbezahlte Urlaub auf maximal 12 Monate befristet, kann lediglich die bisherige Risikoversicherung (für Invalidität und Tod) oder die Vollversicherung während der gesamten Zeit des unbezahltenurlaubes freiwillig weitergeführt werden, wenn der Geschäftsstelle ein entsprechender Versicherungsantrag bis spätestens 30 Tage nach Urlaubsbeginn schriftlich eingereicht wird. Den Arbeitgebern wird deshalb empfohlen, auf dem oberen Teil des entsprechenden Meldeformulars die Urlaubsdauer und Personalien frühzeitig auszufüllen und dem betroffenen aktiven Versicherten noch vor Urlaubsbeginn, zusammen mit der Urlaubsbewilligung, abzugeben.

Der aktive Versicherte muss auf dem unteren Teil des Meldeformulars entweder die Beendigung der Mitgliedschaft wählen oder Antrag um freiwillige Weiterführung der Risiko- oder Vollversicherung stellen. Danach sollte er das datierte und unterzeichnete Meldeformular noch vor Urlaubsbeginn an den Arbeitgeber zurückgeben, damit dieser das durch ihn noch vollständig ergänzte Meldeformular bis spätestens 30 Tage nach Urlaubsbeginn an die Geschäftsstelle einreichen kann.

Die Geschäftsstelle erhebt die Risiko-/Verwaltungsbeiträge (Risikoversicherung), eventuelle Sparbeiträge (Vollversicherung) plus ordentliche Arbeitgeberbeiträge jeweils im entsprechenden Kalenderjahr mit der Beitragsrechnung beim Arbeitgeber.

Höhe des versicherten Jahresverdienstes (VJV) nach dem unbezahlten Urlaub

Der VJV vor dem unbezahlten Urlaub hat nicht nur Gültigkeit während der gesamten Dauer des unbezahltenurlaubes, sondern grundsätzlich auch während den bis Ende des Kalenderjahres verbleibenden Monaten nach dem Urlaub. Wenn sich der VJV nach Ablauf des unbezahltenurlaubes jedoch um mindestens 20% des bisherigen VJV ändert (Art. 7.3 VRegl), so kann der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber die Anpassung des VJV auch während des Kalenderjahres beantragen.

Art. 7 Versicherter Jahresverdienst

- 7.1 Der versicherte Jahresverdienst entspricht vorbehältlich Art. 7.2 dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst, höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Dauert das Arbeitsverhältnis weniger als 12 Monate, so gilt als versicherter Jahresverdienst der Verdienst, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Der versicherte Jahresverdienst wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für 1 Kalenderjahr festgelegt. AHV-pflichtiger Verdienst, der nicht bei einem Arbeitgeber verdient wird, kann nicht versichert werden.
- 7.2 Folgende, nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile werden bei der Ermittlung des versicherten Jahresverdienstes weggelassen:
 - a) Dienstaltersgeschenke
 - b) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
 - c) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
 - d) ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen;
 - e) Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - f) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
 - g) Entschädigungen bei Entlassung.
- 7.3 Änderungen des versicherten Jahresverdienstes bei einem Arbeitgeber werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Verändert sich der versicherte Jahresverdienst um mindestens 20% des bisherigen versicherten Jahresverdienstes, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Jahresverdienstes auch während des Kalenderjahres, sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.
- 7.4 Nachträgliche Anpassungen des versicherten Jahresverdienstes aufgrund einer nicht korrekten Arbeitgebermeldung werden für die Versicherung in der Pensionskasse nur für das laufende Jahr und Vorjahr vorgenommen und sofern der betroffene Arbeitgeber oder aktive Versicherte dies beantragen.
- 7.5 Aktive Versicherte, deren Jahresverdienst sich nach dem vollendeten 60. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, können bis spätestens 30 Tage nach Beginn der Reduktion schriftlich beantragen, dass der bisherige versicherte Jahresverdienst bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert bleibt. Die Arbeitgeber- und Versichertenbeiträge auf dem freiwillig weiterversicherten Jahresverdienst sind grundsätzlich vom Mitglied zu tragen. Der Arbeitgeber kann sich an diesen Beiträgen beteiligen.

Versicherter Jahresverdienst (VJV)

Der VJV entspricht grundsätzlich direkt dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresverdienst (ohne Koordinationsabzug), höchstens aber dem 6-fachen Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente (2025 CHF 181'440). Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, d. h. nicht regelmässige Bestandteile des Anstellungsverhältnisses sind, gelten nicht als versicherbarer Jahresverdienst. Aber auch AHV-pflichtiger Verdienst von nicht angeschlossenen Arbeitgebern sowie die nicht AHV-pflichtigen Familien- und Kinderzulagen können nicht versichert werden.

Der VJV wird der Geschäftsstelle im Voraus jeweils Anfang Kalenderjahr zur Versicherung gemeldet. Im Zeitpunkt der Verdienstmeldung bereits vereinbarte Änderungen für das laufende Jahr müssen dabei berücksichtigt werden. Bei schwankender Beschäftigung ist zusätzlich der effektiv erzielte Vorjahresverdienst einzubeziehen. Betragen solche Änderungen im Verlaufe des Kalenderjahres mindestens 20% des bisherigen VJV, so kann eine entsprechende Anpassung des VJV während des Jahres erfolgen.

Änderungen des versicherten Jahresverdienstes (VJV) während des Kalenderjahres

Änderungen des VJV werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres vorgenommen. Falls sich der VJV bei einem Arbeitgeber jedoch um mindestens 20% des bisherigen VJV ändert oder wenn der aktive Versicherte zu einem anderen angeschlossenen Arbeitgeber wechselt, ist eine Anpassung des VJV auch während des Kalenderjahres möglich. Der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber müssten dies aber entsprechend beantragen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber der Geschäftsstelle eine entsprechende Mutationsmeldung zu erstatten.

Erfüllt bei einer Mehrfachanstellungen gemäss Art. 4.1 Bst. b) VRegl nur schon 1 Anstellungsverhältnis die Voraussetzungen für eine Änderung des VJV während des Kalenderjahres, so kann ebenfalls die Änderungen der VJV der anderen Anstellungsverhältnisse bei der Geschäftsstelle beantragt werden (unabhängig der 20%-Schwelle).

Ändert sich der Anfang Jahr gemeldete VJV während des Kalenderjahres um weniger als 20% des bisherigen VJV, so wird der VJV erst wieder per 1. Januar des Folgejahres angepasst. Die seit 1. Januar des laufenden Jahres gültige Beitragspflicht bleibt in diesem Fall für den Arbeitgeber und den aktiven Versicherten unverändert bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

Nachträgliche Verdienstkorrekturen der Vorjahre

Rückwirkende AHV-Lohnkorrekturen oder Falschmeldungen des Vorjahres werden für die Versicherung in der KPUGT nur berücksichtigt, wenn der betroffene aktive Versicherte oder sein Arbeitgeber dies beantragen und der Arbeitgeber der Geschäftsstelle eine entsprechende Mutationsmeldung erstattet.

Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahresverdienstes (VJV) nach Vollendung des 60. Altersjahres

Reduziert ein aktiv versichertes Mitglied seinen VJV nach Vollendung des 60. Altersjahres um höchstens 50%, so kann das Mitglied schriftlich beantragen, dass der bisherige VJV bis spätestens zur Vollendung des 65. Altersjahres weiter versichert bleibt. Dabei wird der bisherige VJV aufgeteilt in einen:

- effektiven Teil = neuer, effektiv erzielter Jahresverdienst, und einen
- fiktiven Teil = freiwillig weiterversicherter Jahresverdienst.

Die Summe aus dem effektiven und fiktiven Teil entspricht dem bisherigen VJV. Das Mitglied und der Arbeitgeber füllen zu diesem Zweck das entsprechende Antrags-Formular aus. Darauf bestätigt das Mitglied, dass es den bisherigen VJV weiterversichern möchte und damit einverstanden ist, dass die Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge auf dem fiktiven Teil des VJV grundsätzlich vom Mitglied zu tragen sind. Der Arbeitgeber bestätigt die Reduktion des effektiv erzielten Jahresverdienstes sowie allenfalls eine Übernahme der Arbeitgeberbeiträge auf dem fiktiven Teil des VJV.

Die Meldung an die Geschäftsstelle hat bis spätestens 30 Tage nach Reduktion des Jahresverdienstes zu erfolgen.

Ändert sich zu einem späteren Zeitpunkt der effektive Jahresverdienst, so wird in der Pensionskasse der fiktive Teil automatisch so angepasst, dass der bisherige VJV unverändert bleibt. Unterschreitet der effektive Jahresverdienst 50% des weiterversicherten Jahresverdienstes, so wird der VJV in diesem Zeitpunkt an den neuen, effektiven Jahresverdienst angepasst. Überschreitet der effektive Jahresverdienst den weiterversicherten Jahresverdienst, so wird der VJV in diesem Zeitpunkt ebenfalls an den neuen, effektiven Jahresverdienst angepasst.

Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse weiterhin den effektiven Jahresverdienst, sei es im Rahmen der jährlichen Lohnmeldung oder aufgrund einer unterjährigen Änderung gemäss Art. 7.3 VRegl.

Art. 10 Ganze Altersrente

- 10.1 Der Anspruch auf ganze Altersleistungen entsteht nach Vollendung des 60. Altersjahres, unter Vorbehalt von Art. 5a, 10.2 und 18.2, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder bei Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes. Unterschreitet ein Mitglied bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis den BVG-Mindestlohn, kann das Mitglied den Anspruch auf ganze Altersleistungen ohne Weiterversicherung längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres aufschieben. Der Anspruch auf eine Altersrente beginnt am Ersten des darauf folgenden Monats und endet am Letzten des Sterbemonates. Vorbehalten bleibt der Anspruch auf Auszahlung der Rente gemäss Art. 23.1.
- 10.2 Wird das Arbeitsverhältnis über die Vollendung des 65. Altersjahres hinaus fortgeführt, kann das Mitglied die ganzen Altersleistungen beziehen, in die Sparversicherung wechseln, oder die ganzen Altersleistungen ohne Weiterversicherung aufschieben. In diesem Fall entsteht der Anspruch auf ganze Altersleistungen mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes, spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres.
- 10.3 Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich auf Grund des beim Altersrentenbeginn vorhandenen Sparguthabens, multipliziert mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz, für angebrochene Altersjahre auf erfüllte Monate genau berechnet, beträgt:

Alter bei Rentenbeginn	Umwandlungssatz
60	4.80%
61	4.92%
62	5.04%
63	5.16%
64	5.28%
65	5.40%
66	5.64%
67	5.88%
68	6.12%
69	6.36%
70	6.60%

Für jeden Monat vor Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.01 Prozentpunkte reduziert. Für jeden Monat nach Vollendung des 65. Altersjahres wird der Umwandlungssatz um 0.02 Prozentpunkte erhöht.

Art. 11 Teil-Altersrente

- 11.1 Aktive Versicherte können nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung eines Teilbezuges der Altersrente beantragen, wenn sie den versicherten Jahresverdienst um mindestens 20% reduzieren. Der Umfang der Teilpensionierung entspricht der Reduktion des versicherten Jahresverdienstes.
- 11.2 Die Höhe des Teilbezuges der Altersrente ergibt sich auf Grund des Umfangs der Teilpensionierung, des beim Rentenbeginn oder der Rentenerhöhung vorhandenen Sparguthabens sowie des altersabhängigen Umwandlungssatzes gemäss Art. 10.2. Der übrige Teil des Sparguthabens wird als aktiver Teil weitergeführt.
- 11.3 Aktive Versicherte können die Altersrente in maximal 3 Schritten beziehen. Fällt der versicherte Jahresverdienst unter den BVG-Mindestlohn, so muss die ganze Altersrente bezogen werden.

Bezug der Altersleistungen

Nach Vollendung des 60. Altersjahres kann der aktive Versicherte grundsätzlich die Ausrichtung der Altersleistungen (Altersrente und/oder Alterskapital) beantragen. Für den Anspruch auf ganze Altersleistungen muss das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden. Teil-Altersleistungen können beantragt werden, wenn der letzte versicherte Jahresverdienst um mindestens 20% reduziert wird.

Übergang in die Sparversicherung

Versicherte, die ihr Arbeitsverhältnis über das 65. Altersjahr hinaus fortführen und weiterhin den BVG-Mindestlohn erreichen, können auf Antrag in die Sparversicherung wechseln und damit weiter Spargutschriften im Umfang von 18.0% (Standardplan) des VJV äufnen, wobei die ordentlichen Versichertenbeiträge 10.0% (Standardplan) und die Arbeitgeberbeiträge ebenfalls 10.0% des VJV betragen (total Versicherten- und Arbeitgeberbeiträge 20.0%). Der Antrag der Versicherten ist für die Arbeitgeber verbindlich. Die Sparversicherung endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses, der Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes oder dem jederzeit möglichen Bezug der Altersleistungen, spätestens jedoch mit Vollendung des 70. Altersjahres. Alternativ ermöglicht die Pensionskasse weiterhin den Bezug der Altersleistungen über das Rücktrittsalter hinaus beitragsbefreit aufzuschieben bis zum jederzeit möglichen Bezug der Altersleistungen oder spätestens bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, resp. Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes oder bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Allfällige Freizügigkeitsleistung

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes zwischen Vollendung des 60. und 65. Altersjahres kann der aktive Versicherte gemäss Artikel 18.2 VRegl die Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung an eine andere Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung verlangen, sofern er nachweist, dass er die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 26 Beitragspflicht

- 26.1 Die aktiven Versicherten und die Arbeitgeber leisten der Pensionskasse:
- Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres,
 - Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen, frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.
- 26.2 Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monats, in dem der aktive Versicherte in die Pensionskasse aufgenommen wird und endet spätestens mit dem Ende der Voll- bzw. Sparversicherung. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monats, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist. Sinkt der versicherte Jahresverdienst ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird. Sinkt der versicherte Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Adoption oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert.
- 26.3 Die Beitragspflicht endet, wenn ein aktiver Versicherter mit Vollendung des 65. Altersjahres den Bezug oder den beitragsfreien Aufschub von ganzen Altersleistungen beantragt, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.
- 26.4 Erwirbt ein aktiver Versicherter Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse, so entfällt die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung rückwirkend ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% anerkannt wird.
- 26.5 Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen. Der Stiftungsrat legt die Fälligkeiten fest. Ein- und Austritte während des Kalenderjahres werden separat ausgeglichen. Werden die geschuldeten Beiträge oder ein Teil derselben nicht per Fälligkeit bezahlt, so wird, sofern nicht eine andere Regelung festgehalten wurde, ein Verzugszins von 6% pro Jahr erhoben.

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt am Ersten des Monates, in dem der aktive Versicherte in die KPUGT aufgenommen wird und endet spätestens mit dem Ende der Voll- bzw. Sparversicherung. Bei vorheriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder im Todesfall endet die Beitragspflicht am Letzten jenes Monates, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird bzw. der aktive Versicherte verstorben ist.

Sinkt der versicherte Jahresverdienst nachhaltig und ohne gesundheitliche Ursache unter den BVG-Mindestlohn, so entfällt die Beitragspflicht ab dem Monat, während dem der BVG-Mindestlohn unterschritten wird.

Sinkt der versicherbare Jahresverdienst vorübergehend wegen Krankheit, Unfall (ohne Anspruch auf eine Invalidenrente der KPUGT), Arbeitslosigkeit (wegen allfällig AHV-befreiter Taggelder), Elternschaft, Adoption oder ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahresverdienst (in Anlehnung an Artikel 8 Abs. 3 BVG) noch mindestens solange Gültigkeit, als die Verdienstfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub, ein Urlaub des andern Elternteils, ein Betreuungsurlaub oder ein Adoptionsurlaub dauert.

Die Beitragspflicht endet ebenfalls, wenn ein aktiver Versicherter mit Vollendung des 65. Altersjahres den Bezug oder den beitragsfreien Aufschub der ganzen Altersleistungen beantragt, ohne dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

Erwirbt ein aktiver Versicherter jedoch Anspruch auf eine Invalidenrente der KPUGT, so ist die Beitragspflicht entsprechend dem effektiv erzielten VJV (Verdienstfortzahlung soweit AHV-pflichtig sowie allfällig weiterhin erzielter Teil-Verdienst für weitere Arbeitsleistung) bis längstens zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben. Die Beitragspflicht auf der Verdienstfortzahlung entfällt jedoch rückwirkend spätestens ab dem Monat, während dem eine für die Eidg. IV rentenrelevante Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% anerkannt wird.

Beitragserhebung

Die Beiträge werden den aktiven Versicherten durch den Arbeitgeber vom Verdienst abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

Die Beiträge werden durch die KPUGT in Form von Jahresrechnungen erhoben. Eine 1. Rechnungsstellung erfolgt durch die KPUGT jeweils im Juni (mit Fälligkeit per 31.08.) und eine 2. jeweils im Dezember.

Beispiele zur Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse im Jahr 2025:

- Minimum versicherter Jahresverdienst (BVG-Mindestlohn)
für die obligatorische Versicherung (Art. 4.1 und 7 VRegl) CHF 22'680
- Maximum versicherter Jahresverdienst (Art. 7.1 VRegl) CHF 181'440
(6-facher Betrag der jährlichen maximalen AHV-Altersrente von CHF 30'240.00)
- Versicherter Jahresverdienst in den folgenden Beispielen CHF 50'000
(muss immer auf ganze CHF kaufmännisch gerundet werden)
 - Beispiel 1 (aktiver Versicherter, 20-jährig):
 - Versichertenbeitrag 2.0% von CHF 50'000 CHF 1'000.20 pro Jahr / 83.35 pro Monat*
(nur Risiko und Verwaltung)
 - Arbeitgeberbeitrag 2.0% von CHF 50'000 CHF 1'000.20 pro Jahr / 83.35 pro Monat*
(nur Risiko und Verwaltung)
 - Beispiel 2 (aktiver Versicherter, 50-jährig, Standardplan):
 - Versichertenbeitrag 9.0% von CHF 50'000 CHF 4'500.00 pro Jahr / 375.00 pro Monat*
(2.0% für Risiko und Verwaltung sowie 7.0% Sparbeitrag)
 - Arbeitgeberbeitrag 11.5% von CHF 50'000 CHF 5'749.80 pro Jahr / 479.15 pro Monat*
(2.0% für Risiko und Verwaltung sowie 9.5% Sparbeitrag)

- Beispiel 3 (aktiver Versicherter, 50-jährig, mit Wahlsparplan +2.0%):
 - Versichertenbeitrag 11.0% von CHF 50'000 CHF 5'500.20 pro Jahr / 458.35 pro Monat*
(2.0% für Risiko und Verwaltung sowie 7.0% Sparbeitrag und 2.0% Wahlsparplanbeitrag)
 - Arbeitgeberbeitrag 11.5% von CHF 50'000 CHF 5'749.80 pro Jahr / 479.15 pro Monat*
(2.0% für Risiko und Verwaltung sowie 9.5% Sparbeitrag)
- Beispiel 4 (Sparversicherter, 66-jährig, mit Wahlsparplan +2.0%):
 - Versichertenbeitrag 12.0% von CHF 50'000 CHF 6'000.00 pro Jahr / 500.00 pro Monat*
(1.0% für Risiko und Verwaltung sowie 9.0% Sparbeitrag und 2.0% Wahlsparplanbeitrag)
 - Arbeitgeberbeitrag 10.0% von CHF 50'000 CHF 4'999.80 pro Jahr / 416.65 pro Monat*
(1.0% für Risiko und Verwaltung sowie 9.0% Sparbeitrag)

Hinweise:

- **Der Jahresbeitrag ist durch 12 zu teilen und auf 5 Rappen kaufmännisch zu runden.***
- **Ein Beitragskalkulator ist auf unserer Website unter "Downloads" / "Formular für Arbeitgeber" aufgeschaltet.**

Art. 27 Ordentliche Beiträge

27.1 Die ordentlichen Beiträge an die Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) Beiträgen der Arbeitgeber und aktiven Versicherten zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten;
- b) Sparbeiträgen der Arbeitgeber und der Voll- und Sparversicherten zur Finanzierung der Altersleistungen.

27.2 Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen:

- a) 2.0% für Risikoversicherte (Risiko und Verwaltung);
- b) 11.5% für Vollversicherte (davon 2.0% für Risiko und Verwaltung);
- c) 10.0% für Sparversicherte (davon 1.0% für Verwaltung).

27.3 Die ordentlichen Beiträge der aktiven Versicherten in Prozenten des versicherten Jahresverdienstes betragen (Standardplan):

im Alter	für Risiko und Verwaltung	für Alterssparen (Voll- und Sparversicherte)	Total Beiträge
18–24	2.0%		2.0%
25–34	2.0%	4.0%	6.0%
35–44	2.0%	5.5%	7.5%
45–54	2.0%	7.0%	9.0%
55–65	2.0%	8.0%	10.0%
66–70	1.0%	9.0%	10.0%

27.4 Die Altersjahre 18 bis 65 entsprechen dem BVG-Alter. In die Alterskategorie 66 bis 70 fallen Sparversicherte demgegenüber ab dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

Ordentliche Arbeitnehmerbeiträge

Frühestens ab 1. Januar des Jahres, während dem die aktiven Versicherten das 18. Altersjahr vollenden, leisten diese Beiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod sowie der Verwaltungskosten. Dabei leisten alle Risiko- und Vollversicherten (Alter 18 - 65) 2.0% für Risiko und Verwaltung. Die Sparversicherten (Alter 66 - 70) leisten nur noch Beiträge für Verwaltung im Umfang von 1.0%.

Frühestens ab 1. Januar des Jahres, während dem die aktiven Versicherten das 25. Altersjahr vollenden, leisten diese im Hinblick auf das Alterssparen zusätzlich Sparbeiträge fürs Alterssparen zur Finanzierung der altersabhängig gestaffelten Spargutschriften. Um dem Wunsch nach individueller Kostengerechtigkeit Rechnung zu tragen, sind die Sparbeiträge der Voll- und Sparversicherten altersabhängig mit 4.0%, 5.5%, 7.0%, 8.0% und 9.0% gestaffelt.

Ordentliche Arbeitgeberbeiträge

Im Unterschied dazu leisten die Arbeitgeber einheitlich 2.0% für Risikoversicherte und maximal 11.5% für alle Voll- und Sparversicherten. Damit soll verhindert werden, dass ältere Stellenbewerber bei ähnlicher Qualifikation gegenüber jüngeren benachteiligt werden. Zudem entsteht für ältere Stelleninhaber dank dem konstant bleibenden Arbeitgeberbeitragsatz kein zusätzlicher finanzieller Druck.

Der ordentliche Arbeitgeberbeitrag für die Risikoversicherten von 2.0% des VJV sowie 2.0% des VJV des ordentlichen Arbeitgeberbeitrages für die Vollversicherten werden für die Deckung der Kosten der Risikoleistungen (1.0%) und der Verwaltungskosten (1.0%) verwendet. Bei den Sparversicherten entfallen die Kosten für die Risikoleistungen. Damit stehen bei den Sparversicherten 9.0% des VJV vom ordentlichen Arbeitgeberbeitrag für die Finanzierung der Spargutschriften zur Verfügung.

Das Total der Arbeitgebersparbeiträge wird einerseits dazu verwendet, den aktiven Versicherten aller Altersklassen mindestens das Doppelte ihrer selber bezahlten Sparbeiträge als Spargutschriften gutschreiben. Andererseits wird mit dem verbleibenden Rest der Arbeitgebersparbeiträge insbesondere die Solidaritätskomponente in den hohen Spargutschriften der älteren Versicherten finanziert.

	Sparbeiträge und deren Finanzierung					Sparversicherung
18-24	25-34	35-44	45-54	55-65	66-70	
	Sparbeiträge Arbeitgeber					
	9.5%	9.5%	9.5%	9.5%	9.0%	
	Sparbeiträge der aktiven Versicherten					
	4.0%	5.5%	7.0%	8.0%	9.0%	
	Spargutschriften mit Solidaritätskomponente					
	9.0%	12.5%	16.5%	20.5%	18.0%	

Grafik: Darstellung der Sparbeiträge und Spargutschriften gemäss Standardplan (Art. 27.3)

Art. 27a Wahlsparpläne

27a.1 Die Voll- und Sparversicherten können bei Eintritt und anschliessend einmal pro Jahr wählen, ob sie für das nächste Jahr:

- a) den ordentlichen Sparbeitrag gemäss Art. 27.3; oder
- b) zusätzlich 1.0% des versicherten Jahresverdienstes; oder
- c) zusätzlich 2.0% des versicherten Jahresverdienstes als Sparbeiträge bezahlen möchten.

Die zusätzlich bezahlten Sparbeiträge werden als zusätzliche Spargutschriften dem Sparguthaben gutgeschrieben.

27a.2 Ein Wechsel des Wahlsparplans ist – sofern der Pensionskasse die neue Wahl bis spätestens Ende November mit dem vorgesehenen Formular mitgeteilt wurde – jeweils per 1. Januar des Folgejahrs möglich, längstens jedoch bis zur Pensionierung.

27a.3 Erfolgt keine Meldung bei Eintritt, sind die ordentlichen Beiträge geschuldet.

Wahlsparpläne Arbeitnehmer

Alle Voll- und Sparversicherten können beim Eintritt und anschliessend einmal pro Jahr (bis Ende November für das Folgejahr) wählen, ob sie im Standardplan, im Wahlsparplan +1% oder im Wahlsparplan +2% versichert sein möchten.

Bei einem Neueintritt ist die Willensbekundung durch den Arbeitnehmer bzw. den Voll- oder Sparversicherten auf dem Formular Anmeldung des Arbeitgebers entsprechend anzugeben.

Die Erhebung dieser zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge von 1% bzw. 2% im Falle eines Wahlsparplanes erfolgt durch den Arbeitgeber, der diese Zusatzbeiträge zusammen mit den ordentlichen Beiträgen monatlich mit der Lohnzahlung an den Arbeitnehmer verrechnet.

Information an Arbeitgeber

Die Geschäftsstelle informiert die Arbeitgeber jeweils Ende Kalenderjahr im Zusammenhang mit der jährlichen VJV-Meldung über die von den aktiven Versicherten gewählten Wahlsparpläne.

Art. 33 Datenschutz

- 33.1 Mit der Anmeldung zur Versicherung oder dem Antrag auf Leistungen erklären sich die Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten an alle mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Institutionen und Personen übermittelt werden können, sofern dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendig ist.
- 33.2 Die Pensionskasse und die beteiligten Institutionen und Personen haben alle nötigen Massnahmen für eine streng vertrauliche Behandlung der Daten im Rahmen der bundesrechtlichen Datenschutzbestimmungen zu treffen.
- 33.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 85a ff. BVG.

Wichtiger Hinweis

Es kommt vor, dass eingehende E-Mails von Arbeitgebern schutzwürdige Daten von Drittpersonen enthalten. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir den ungesicherten E-Mail-Verkehr weiterhin als ungeschützten Kommunikationsweg beurteilen, was gemäss Datenschutzgesetz einem Datenverlust gleichgestellt werden kann. Wir bitten die Arbeitgeber, uns vertrauliche und schützenswerte Informationen über bei uns versicherte Mitglieder ausschliesslich per Post oder mit einem gesicherten E-Mail zuzustellen.